

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen ("VERKAUFSBEDINGUNGEN") gelten für alle Verkäufe von Honeywell an ihre jeweiligen Vertragspartner (einschließlich solcher mit denen eine zusätzliche Vertriebsvereinbarung geschlossen wurde). Die VERKAUFSBEDINGUNGEN treten am 22. März 2022 in Kraft und ersetzen alle früheren Vereinbarungen über den Verkauf der von Honeywell angebotenen PRODUKTE oder Dienstleistungen (im Folgenden als "PRODUKTE" bezeichnet). Verweisungen auf "HONEYWELL", "VERKÄUFER", "wir", "uns" oder "unser" beziehen sich auf den Verkäufer der PRODUKTE und variieren in Abhängigkeit von der jeweiligen Honeywell-Gesellschaft, an die der KÄUFER seine Bestellung gerichtet hat. Verweisungen auf "KÄUFER", "Sie" oder "Ihr" beziehen sich auf den Käufer unserer PRODUKTE, jeweils ein Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. VERKÄUFER und VERKÄUFER werden einzeln auch als „Partei“ oder „Vertragspartei“ bezeichnet und gemeinsam als „Parteien“ oder „Vertragsparteien“. Bestimmte länder-, branchen- und produktspezifische Ausnahmen von diesen VERKAUFSBEDINGUNGEN ("AUSNAHMEN") sind in den Anlagen A und B zu diesen VERKAUFSBEDINGUNGEN aufgeführt. Soweit in den AUSNAHMEN nicht abweichend geregelt, ist jede AUSNAHME zusammen mit dem entsprechenden Abschnitt dieser VERKAUFSBEDINGUNGEN zu lesen. Diese VERKAUFSBEDINGUNGEN (und ggf. jede separate Vereinbarung zwischen uns und Ihnen, die ausdrücklich auf diese VERKAUFSBEDINGUNGEN verweist) (zusammen die "VEREINBARUNG") enthalten die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und ersetzen alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, sowie alle anderen Mitteilungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Die VEREINBARUNG kann nur schriftlich geändert werden; das gleiche gilt für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der VEREINBARUNG gilt die folgende Rangfolge: (i) die separate Vereinbarung zwischen VERKÄUFER und KÄUFER (falls vorhanden); (ii) die AUSNAHMEN; und (iii) die VERKAUFSBEDINGUNGEN. Die VEREINBARUNG einschließlich dieser VERKAUFSBEDINGUNGEN gilt ausschließlich. Der Verkauf der PRODUKTE durch den VERKÄUFER erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen. Entgegenstehende, zusätzliche und/oder abweichende Bedingungen in der Bestellung des KÄUFERS oder in einer anderen Mitteilung gelten als wesentliche Änderung und werden vom VERKÄUFER zurückgewiesen und sind für ihn nicht verbindlich. Die VEREINBARUNG gilt auch dann ausschließlich, wenn wir von entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des KÄUFERS Kenntnis haben oder Bestellungen des KÄUFERS vorbehaltlos annehmen. Die Annahme der Bestellung des KÄUFERS durch den VERKÄUFER ist ausdrücklich an die Zustimmung des KÄUFERS zu diesen VERKAUFSBEDINGUNGEN gebunden. Ungeachtet dessen können ergänzende Bestimmungen zu den vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN schriftlich vertraglich vereinbart werden.

Vor Abgabe einer Bestellung durch den KÄUFER können Preise, Bedingungen und Produktspezifikationen ohne Vorankündigung geändert werden.

1. BESTELLUNGEN.

Bestellungen einschließlich revidierter Bestellungen und Folgebestellungen sind grundsätzlich nicht widerrufbar, es sei denn, in diesen VERKAUFSBEDINGUNGEN ist ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt. Angegebene Liefertermine sind Schätzungen und nicht verbindlich. Sämtliche Bestellungen unterliegen den Bestimmungen der VEREINBARUNG. Bestellungen müssen folgende Angaben enthalten: (a) Bestellnummer; (b) Produkt- bzw. Angebotsnummer des VERKÄUFERS einschließlich einer groben Produktbeschreibung; (c) gewünschte Liefertermine; (d) geltender Preis; (e) Menge/Stückzahl; (f) Lieferadresse und (g) Rechnungsadresse. Bestellungen können vom VERKÄUFER angenommen oder abgelehnt werden. Eine Bestellung ist vom VERKÄUFER erst dann angenommen, wenn er eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt hat. Soweit nicht anders vereinbart, müssen alle Bestellungen über die Honeywell Partner eCommerce Plattform (<https://shop.honeywellsafety.com>) oder eine vom VERKÄUFER schriftlich mitgeteilte Nachfolge-Website) aufgegeben werden. Wenn der VERKÄUFER dem KÄUFER nach eigenem Ermessen gestattet, manuelle Bestellungen aufzugeben, kann für jede manuell aufgegebene Bestellung eine Gebühr in Höhe von 35 EUR erhoben werden.

2. PREIS.

Die geltenden Preise teilt der VERKÄUFER dem KÄUFER jeweils mit. Die Preisangabe gilt nicht als verbindliches Angebot des VERKÄUFERS. Ein gültiger Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des VERKÄUFERS über die Bestellung des KÄUFERS zustande. Der KÄUFER kann sich nur dann auf eine vom VERKÄUFER mitgeteilte Preisangabe berufen, wenn er innerhalb der in der Mitteilung angegebenen Zeitspanne oder, falls keine Zeitspanne angegeben ist, innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab dem Datum der Preisangabe eine Bestellung aufgibt. Nach Ablauf dieses Zeitraums können die Preise ohne vorherige Ankündigung geändert werden, einschließlich der Preise, die in einer Preisangabe des VERKÄUFERS oder einem Teil davon angegeben sind, die nicht zu einer Bestellung geführt hat.

Sofern in der Auftragsbestätigung des VERKÄUFERS nicht abweichend geregelt, gelten die Preise CIP (Incoterms 2010). Der KÄUFER hat zusätzlich die Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung der Lieferung zu tragen. Die Preise gelten zudem netto zuzüglich der jeweils anwendbaren Umsatzsteuer, die der KÄUFER zusätzlich zu tragen hat.

Die Preise können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. HONEYWELL wird sich jedoch bemühen, Änderungen mindestens dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen. Nach Bekanntgabe der Produktobsoleszenzunterliegen die Preise einer sofortigen Anpassung. Alle Bestellungen, die nach der Bekanntgabe der Produktobsoleszenz aufgegeben werden, können nicht storniert oder umgetauscht werden. HONEYWELL behält sich das Recht vor, die Bestellungen des Käufers während des Zeitraums zwischen der Ankündigung und dem Inkrafttreten der Preiserhöhung zu überwachen. Liegt das Bestellvolumen des Käufers in diesem Zeitraum um mehr als fünf Prozent (5 %) über den prognostizierten oder bisherigen Käufen, behält sich HONEYWELL das Recht vor, für die Mehrbestellungen den erhöhten Preis zu berechnen.

Honeywell kann von Zeit zu Zeit und nach alleinigen Ermessen auf neue Bestellungen Zuschläge erheben, um erhöhte Betriebskosten zu mindern und/oder auszugleichen, die sich aus oder im Zusammenhang ergeben mit: (a) Wechselkursschwankungen, (b) gestiegenen Kosten für Inhalte, Arbeitskraft und Materialien von Dritten, (c) Auswirkungen von Abgaben, Zöllen, Tarifen und sonstigen staatlichen Maßnahmen und (d) Erhöhungen der Fracht-, Arbeits-, Material- oder Komponentenkosten sowie inflationsbedingten Kostensteigerungen (zusammenfassend als "Wirtschaftliche Zuschläge" bezeichnet). Der Wirtschaftliche Zuschlag darf 15 % des

Gesamtbestellwerts nicht überschreiten. Dieser Wirtschaftliche Zuschlag fällt nicht an, wenn die Lieferung der Bestellung innerhalb von vier (4) Wochen nach rechtverbindlicher Bestellung zu erfolgen hat. HONEYWELL stellt dem KÄUFER eine geänderte oder separate Rechnung aus und der KÄUFER erklärt sich bereit, die Wirtschaftlichen Zuschläge gemäß den Standardzahlungsbedingungen im Vertrag zu zahlen. Kommt es zu einem Streitfall in Bezug auf Wirtschaftliche Zuschläge und kann dieser nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen beigelegt werden, kann HONEYWELL nach alleinigen Ermessen die Erfüllung und künftige Lieferungen zurückhalten oder alle vertragliche oder gesetzliche Rechte und Ansprüche zusammen ausüben bzw. geltend machen, bis der Streitfall beigelegt ist. Im Fall des Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser Ziffer und sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags sind die Bestimmungen dieser Ziffer maßgebend. Alle Wirtschaftlichen Zuschläge, sowie der Zeitpunkt, die Wirksamkeit und die Methode ihrer Bestimmung, erfolgen unabhängig von und zusätzlich zu etwaigen Preisänderungen, die auf Grund von anderen Bestimmungen dieses Vertrags erfolgen und lassen diese unberührt.

3. BESTELLÄNDERUNGEN.

Der KÄUFER kann innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Abgabe einer Bestellung (oder nach Ermessen des VERKÄUFERS auch später) seine Angaben zu Menge bzw. Stückzahl ändern oder ergänzen, vorausgesetzt, die Bestellung ist offen und wurde noch nicht verschickt, wobei (i) der VERKÄUFER entsprechende Anfragen im alleinigen Ermessen annehmen oder ablehnen kann, und (ii) der VERKÄUFER in solchen Fällen nach Bedarf im alleinigen Ermessen die geltenden Preise und Lieferfristen anpassen kann.

4. LIEFER-/VERSANDBEDINGUNGEN.

Der VERKÄUFER ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde und dem KÄUFER die Annahme solcher Teillieferungen zumutbar ist. Entscheidet sich der VERKÄUFER für eine Teillieferung, so trägt der VERKÄUFER die damit verbundenen Mehrkosten. Die Lieferbedingungen für die PRODUKTE sind CIP (Incoterms 2010) ab der vom KÄUFER angegebenen Lieferadresse mit der Ausnahme, dass der VERKÄUFER für die Einholung etwaiger Exportlizenzen verantwortlich ist. Das Risiko des zufälligen Verlusts oder der Beschädigung der Waren geht mit der Lieferung auf den KÄUFER über. Der VERKÄUFER stellt dem KÄUFER alle Versand-, Bearbeitungs-, Zoll-, Versicherungs- und ähnliche Kosten in Rechnung, die dem VERKÄUFER durch den Versand der PRODUKTE an den KÄUFER entstehen und der KÄUFER hat diese Kosten gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu zahlen, wenn und soweit dies zwischen den Parteien vereinbart wurde. Der VERKÄUFER behält sich außerdem das Recht vor, die PRODUKTE unfrei (freight collect) an den KÄUFER zu versenden. Der KÄUFER haftet für Verzögerungen oder erhöhte Kosten, die dem VERKÄUFER durch Handlungen oder Unterlassungen des KÄUFERS entstehen. Das Eigentum an den PRODUKTEN geht mit der vollständigen Bezahlung auf den KÄUFER über. Der VERKÄUFER wird bei Bestellungen seine üblichen Bearbeitungszeiten zugrunde legen (soweit diese mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand zu realisieren sind), es sei denn, der KÄUFER hat in seiner Bestellung einen späteren Liefertermin angegeben oder der VERKÄUFER hat einen früheren Liefertermin schriftlich bestätigt.

Der VERKÄUFER behält sich das Recht vor, Bestellungen vor dem geplanten Liefertermin zu versenden. Für vorzeitige Lieferungen gelten die in der Bestellbestätigung angegebenen Bearbeitungs- und Lieferkonditionen

5. ZUGESTÄNDNISSE.

Die vom VERKÄUFER oder KÄUFER angegebenen Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich und gelten nicht als Fixtermine oder garantierte Termine, es sei denn, sie werden vom VERKÄUFER schriftlich als verbindlich bestätigt. Der VERKÄUFER wird versuchen, gewünschte Liefertermine einzuhalten. Kann der VERKÄUFER den Liefertermin des KÄUFERS nicht einhalten, wird er den KÄUFER per Telefon, Fax, E-Mail, Post oder Auftragsbestätigung informieren. Ist ein verbindlicher Liefertermin vereinbart, so gilt die Lieferung als rechtzeitig, wenn der VERKÄUFER dem Spediteur das PRODUKT zum vereinbarten Termin übergibt. Hält der VERKÄUFER den vereinbarten Liefertermin nicht ein und hat er die Lieferverzögerung zu vertreten, bestimmt sich der Eintritt des Lieferverzugs des VERKÄUFERS nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall hat der KÄUFER dem VERKÄUFER eine angemessene Frist zu setzen, um dem VERKÄUFER die Lieferung der PRODUKTE zu ermöglichen.

6. PRÜFUNG UND ABNAHME.

(a) Der KÄUFER hat die PRODUKTE unverzüglich nach Lieferung durch den VERKÄUFER zu untersuchen (§ 377 HGB). Zeigt sich dabei ein Mangel, hat der KÄUFER dem VERKÄUFER diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei (2) Kalendertagen nach Erhalt des PRODUKTS, schriftlich oder per E-Mail zu rügen. Zeigt sich später ein Mangel, ist die Anzeige unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich oder per EMail gegenüber dem VERKÄUFER zu machen. Die Anzeige muss eine Beschreibung der Mängel und Nachweise in Form von Ausdrucken oder anderen Dokumenten, die die Mängel belegen, enthalten. Die PRODUKTE gelten als mangelfrei, wenn beim VERKÄUFER in diesem Zeitraum keine schriftliche Mitteilung oder Mitteilung per E-Mail über festgestellte Mängel einschließlich einer Beschreibung der betreffenden Mängel eingeht.

(b) PRODUKTE sind nur mangelhaft, soweit sie (i) nicht den vom VERKÄUFER veröffentlichten oder von den Parteien einvernehmlich festgelegten Spezifikationen entsprechen oder (ii) wenn sie sich nicht für die nach der VEREINBARUNG vorausgesetzte Verwendung eignen oder sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der KÄUFER nach der Art der Sache erwarten kann.

Der VERKÄUFER übernimmt darüber hinaus keine Haftung dafür, dass der KÄUFER durch die Nutzung eines PRODUKTS die von ihm individuell gewünschten Ergebnisse erzielt. Ist die Beschaffenheit eines PRODUKTS oder eine vertraglich vorausgesetzte Verwendung nicht vereinbart, liegt es in der alleinigen Verantwortung des KÄUFERS, die Eignung der betreffenden PRODUKTE für die von ihm gewünschten Zwecke zu prüfen.

7. PRODUKTÄNDERUNGEN.

Der VERKÄUFER kann die PRODUKTE ohne vorherige Mitteilung an den KÄUFER in einer Weise anpassen, die Form, Nutzbarkeit und Funktion der betreffenden PRODUKTE unbeeinträchtigt lässt (beispielsweise durch den Austausch von Teilen durch gleichwertige Komponenten). Solche

Änderungen dürfen nur im Rahmen des Zumutbaren und aus wichtigem Grund erfolgen, wie insbesondere bei neuen technologischen Entwicklungen oder der Weiterentwicklung von Produkten. Der VERKÄUFER kann solche Änderungen nach eigenem Ermessen auch an bereits an den KÄUFER gelieferten PRODUKTEN vornehmen.

8. STORNIERUNGEN.

Eine Bestellung kann vom KÄUFER nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des VERKÄUFERS storniert werden, wobei die Zustimmung im alleinigen Ermessen des VERKÄUFERS liegt und an die Zahlung einer vom VERKÄUFER festzulegenden zumutbaren und angemessenen Stornogebühr gekoppelt ist. Der VERKÄUFER akzeptiert keine Stornierungen für kundenspezifische oder speziell angefertigte PRODUKTE oder für nicht vorrätige PRODUKTE mit längerer Vorlaufzeit, nachdem der KÄUFER die Auftragsbestätigung erhalten hat.

9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.

Der VERKÄUFER stellt dem KÄUFER die PRODUKTE bei Versand in Rechnung. Teillieferungen werden jeweils bei Lieferung in Rechnung gestellt. Rechnungen sind zahlbar binnen dreißig (30) Kalendertagen ab Rechnungseingang beim KÄUFER. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Zahlungen in Euro zu leisten. Ist der KÄUFER mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem VERKÄUFER in Verzug, so ist der VERKÄUFER zur Zurückbehaltung aller seiner weiteren Leistungen berechtigt bis alle rückständigen Zahlungen einschließlich Zinsen aus dieser VEREINBARUNG beglichen sind. Darüber hinaus kann der VERKÄUFER nach eigenem Ermessen: (a) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe der nicht bezahlten PRODUKTE verlangen; (b) Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgesetzten Basiszinssatz verlangen; (c) alle beim VERKÄUFER für die Eintreibung rückständiger Zahlungen angefallenen Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Anwaltskosten, im Rahmen des Schadensersatzes gegen den KÄUFER geltend machen; (d) Rabatte, die unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Zahlung des KÄUFERS gewährt wurden, einbehalten; (e) seine Kreditkonditionen anpassen oder aussetzen und beispielsweise Vorauszahlungen oder Garantien oder sonstige Sicherheiten verlangen; Programme oder andere freiwillige Leistungen, die vom VERKÄUFER gewährt werden, einstellen; oder (f) im gesetzlich zulässigen Rahmen die vorstehenden Rechte und Rechtsmittel kombinieren. Die vorstehend beschriebenen Rechte gelten ergänzend zu allen gesetzlich vorgesehenen Rechten und Rechtsmitteln. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Regelungen gelten nach der Kündigung oder sonstigen Beendigung der vorliegenden VEREINBARUNG fort. Der VERKÄUFER kann zu jeder Zeit die Kreditwürdigkeit des KÄUFERS neu einstufen. Der KÄUFER darf gegen Forderungen des VERKÄUFERS nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder vom VERKÄUFER anerkannten Gegenforderungen des KÄUFERS aufrechnen.

10. STEUERN.

Alle vom VERKÄUFER angegebenen Preise verstehen sich exklusive Steuern, wie beispielsweise Umsatz- oder ähnliche Steuern, Zölle (z.B. Import- oder Exportzölle) und sonstige Abgaben (zusammen „STEUERN“). Der KÄUFER trägt alle STEUERN, die im Zusammenhang mit der vorliegenden VEREINBARUNG sowie mit der Erbringung von Leistungen durch den VERKÄUFER auf Grundlage der vorliegenden VEREINBARUNG anfallen, unabhängig davon, ob diese gleich oder zu einem späteren Zeitpunkt auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden. Wenn der VERKÄUFER verpflichtet ist, STEUERN auf eine Verkaufstransaktion im Rahmen der VEREINBARUNG aufzuerlegen, zu erheben, einzuziehen, einzubehalten oder festzusetzen, stellt der VERKÄUFER dem KÄUFER zusätzlich zum Kaufpreis die STEUERN in Rechnung, es sei denn, der KÄUFER legt dem VERKÄUFER einen schriftlichen Nachweis über die Befreiung von der STEUER vor. Ein derartiger Nachweis ist dem VERKÄUFER vom KÄUFER zum Zeitpunkt der Bestellung bzw. zum nächstmöglichen späteren Zeitpunkt vorzulegen.

Soweit von den an den VERKÄUFER im Rahmen dieser VEREINBARUNG gezahlten oder zu zahlenden Beträgen STEUERN einzubehalten sind, (i) wird der dem KÄUFER in Rechnung gestellte Betrag so erhöht, dass der vom KÄUFER an den VERKÄUFER gezahlte Betrag abzüglich der einbehaltenen STEUERN dem Betrag entspricht, den der VERKÄUFER erhalten hätte, wenn keine STEUERN einzubehalten gewesen wären, (ii) wird der KÄUFER den erforderlichen Steuerbetrag einbehalten und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die betreffenden STEUERN anstelle des VERKÄUFERS an die zuständigen Behörden abführen, und (iii) wird der KÄUFER dem VERKÄUFER binnen sechzig (60) Kalendertagen nach der Zahlung einen Nachweis über den Einbehalt übermitteln, aus dem der einbehaltene Betrag und der Empfänger hervorgehen. Vorbehaltlich Ziffer 24 haftet der VERKÄUFER nicht für vom KÄUFER gezahlte oder zu zahlende STEUERN. Die in dieser Ziffer enthaltenen Regelungen gelten über die Kündigung oder sonstige Beendigung der vorliegenden VEREINBARUNG fort.

11. VERPACKUNG.

Soweit der VERKÄUFER für die Verpackung von PRODUKTEN für den Versand verantwortlich ist, verpackt der VERKÄUFER diese in Übereinstimmung mit seinen allgemeinen Verpackungsrichtlinien für die Luftfracht.

12. DURCH DEN KÄUFER ZU VERTRETENDE VERZÖGERUNGEN.

Die Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins (siehe Ziffer 4) durch den VERKÄUFER setzt voraus, dass der KÄUFER all seinen Verpflichtungen zeit- und ordnungsgemäß nachkommt. Der VERKÄUFER haftet nicht für Verzögerungen oder Zusatzkosten, die auf Verzögerungen bei der Beschaffung von Produkten oder Leistungen vom KÄUFER bzw. von den vom KÄUFER bestimmten Zulieferern zurückzuführen sind. Verursacht der KÄUFER oder verursachen die vom KÄUFER bestimmten Zulieferer eine Verzögerung, so kann der VERKÄUFER die Lieferfristen und andere relevante Konditionen anpassen. Können Produkte, Leistungen oder sonstige Informationen, die für die Erfüllung der VEREINBARUNG erforderlich sind, aufgrund von Verzögerungen, die der KÄUFER oder die von ihm bestimmten Zulieferer zu vertreten haben, nicht rechtzeitig geliefert werden, so kann der VERKÄUFER PRODUKTE auf Risiko und Kosten des KÄUFERS einlagern und dem KÄUFER die dafür entstandenen Kosten in Rechnung stellen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des VERKÄUFERS bleiben hiervon unberührt.

13. FORCE MAJEURE.

Mit der Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen haften die Vertragsparteien einander nicht, wenn sie durch HÖHERE GEWALT an der Wahrnehmung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert werden. „HÖHERE GEWALT“ bezeichnet unvorhersehbare Ereignisse bzw. Ereignisse, die sich dem zumutbaren Einflussbereich einer vertragsbrüchigen Vertragspartei entziehen, wie beispielsweise: (a) Verzögerungen oder Verweigerungen bei der Erteilung einer Exportlizenz oder deren Aussetzung oder Widerruf, soweit diese nicht durch den vertragsbrüchigen Partner zu vertreten sind; (b) Embargos, Blockaden, Beschlagnahmungen oder Einfrierung von Vermögenswerten oder sonstige Handlungen oder Maßnahmen staatlicher Stellen, die eine Vertragspartei an der Ausübung ihrer vertraglichen Pflichten hindern, sofern diese nicht durch die vertragsbrüchige Partei zu vertreten sind; (c) Brände, Erdbeben, Hochwasser, Unwetter, Stürme, Wirbelstürme, extreme Wetterverhältnisse oder sonstige unabwendbare Ereignisse; (d) Pandemien, Epidemien, Quarantäne oder regionale medizinische Krisen; (e) Arbeitskampf und Aussperrungen; (f) Unruhen, Aufruhr, ziviler Ungehorsam, Landfriedensbruch, bewaffnete Konflikte, terroristische Anschläge oder kriegerische Handlungen unabhängig von einer möglichen Kriegserklärung (sowie die drohende Gefahr eines vorgenannten Ereignisses, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass eine solche Bedrohung zu Schäden an Personen oder Eigentum führen könnte) und (g) staatlich angeordnete Maßnahmen oder Eingriffe. Die gilt auch für das Eintreten von Fällen HÖHERER GEWALT bei Lieferanten oder Unterlieferanten des VERKÄUFERS. Führt ein Ereignis HÖHERE GEWALT zu Verzögerungen, verschiebt sich die Frist zur Erfüllung der entsprechenden vertraglichen Pflichten um den Zeitraum der Dauer der HÖHEREN GEWALT bzw. nach Maßgabe einer individuellen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Liegt zum Zeitpunkt des Eintritts HÖHERER GEWALT bereits eine Leistungsverzögerung vor, wirkt die Verantwortung der nicht leistenden Partei für einen etwaigen Verzug während der Dauer HÖHERER GEWALT nicht fort.

14. PREISSTEIGERUNGEN.

(a) Honeywell wird die Preise für die vom Käufer bestellten Produkte nach der Annahme der Bestellung durch Honeywell, jedoch vor der Lieferung der Produkte, nach billigem Ermessen den Entwicklungen bei den Produktions- oder Beschaffungskosten (z. B. Energie-, Ausrüstungs-, Arbeits-, Regulierungs-, Transport-, Rohstoff- oder Produktkosten) anpassen. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen wird Honeywell die Preise reduzieren, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Honeywell wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

(b) HONEYWELL wird die Preisanpassung dem KÄUFER schriftlich oder per E-Mail mitteilen. HONEYWELL teilt dem KÄUFER auch die Gründe und den Umfang der erhöhten bzw. reduzierten Kostenpositionen mit und legt ihm die Berechnung der erhöhten bzw. reduzierten Preise durch eine transparente Gewichtung der Kostenpositionen offen. Der KÄUFER hat einer Preiserhöhung innerhalb von zwei (2) Wochen ab Mitteilung über die Preiserhöhung zuzustimmen. (c) Widerspricht der KÄUFER der Preiserhöhung oder stimmt er der Preiserhöhung entgegen dieser Ziffer 14 nicht innerhalb von zwei (2) Wochen zu, kann HONEYWELL von einer Bestellung zurücktreten, soweit sie noch nicht erfüllt ist. HONEYWELL muss dieses Rücktrittsrecht innerhalb von weiteren zwei (2) Wochen nach Ablauf der Zustimmungsfrist des KÄUFERS schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem KÄUFER ausüben. Im Falle des Rücktritts stehen keiner der Parteien Schadensersatzansprüche aufgrund dieses Rücktritts zu.

15. RÜCKTRITT/KÜNDIGUNG/SUSPENDIERUNG.

Beide Vertragsparteien sind nach Maßgabe der hierin festgelegten Regelungen und der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt durch schriftliche Mitteilung gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei berechtigt. Im Falle eines Dauerschuldverhältnisses, kann die VEREINBARUNG von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei (3) Monaten oder fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei eine Bestimmung dieser VEREINBARUNG schwerwiegend verletzt und die vertragsverletzende Partei eine solche Verletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung durch die andere Vertragspartei behebt oder zu beheben beginnt. Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung der VEREINBARUNG ist der KÄUFER zur Rückgabe des PRODUKTS und sämtlicher Kopien an den VERKÄUFER verpflichtet. Der KÄUFER ist in diesem Fall verpflichtet, etwaige Kopien der Unterlagen und der vom VERKÄUFER zur Verfügung gestellten Software dauerhaft zu löschen und/oder zu vernichten. Auf Anfrage des VERKÄUFERS wird der KÄUFER schriftlich bestätigen, dass er sämtliche Dokumente und Software einschließlich aller Kopien endgültig gelöscht bzw. vernichtet hat und keine weiteren Kopien vorhält. Bei einer Rückgabe des PRODUKTS trägt der KÄUFER alle anfallenden Kosten für Versand, Versandversicherung, Verpackung und/oder Zoll. Erfolgt die Rückgabe aufgrund eines Mangels, trägt der VERKÄUFER die Kosten für Versand, Versandversicherung, Verpackung und/oder Zoll. Für Schäden am PRODUKT, die ausschließlich auf unsachgemäße Verpackung bei der Rückgabe zurückzuführen sind, haftet der KÄUFER. Bei der Bemessung des vom KÄUFER zu tragenden Schadens sind auch etwaige Vorschäden und Mängel des PRODUKTS zu berücksichtigen. Die vorstehend genannten Rechte schließen andere Rechte der Parteien nach dieser VEREINBARUNG oder nach Gesetz nicht aus.

Der VERKÄUFER kann die Erfüllung dieser VEREINBARUNG auf Kosten des KÄUFERS aussetzen, wenn der VERKÄUFER PRODUKTE gemäß den Spezifikationen oder Anweisungen des KÄUFERS liefert und feststellt, dass die Erfüllung ein ernsthaftes Sicherheits- oder Gesundheitsrisiko verursachen kann. In diesem Fall werden VERKÄUFER und KÄUFER geeignete Lösungen besprechen.

16. COMPLIANCE.

Der KÄUFER ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Erlasse und sonstigen Anforderungen einzuhalten, die für die vorliegende VEREINBARUNG, die PRODUKTE (einschließlich deren Verkauf, Übertragung, Bearbeitung, Lagerung, Verwendung, Entsorgung, Export, Reexport und Umladung) oder die vom KÄUFER auszuführenden Leistungen anwendbar sind oder die sich auf die vom KÄUFER bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der VEREINBARUNG genutzten Einrichtungen und sonstigen Vermögenswerte beziehen oder diese betreffen. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen, ist der KÄUFER zum Recycling und zur Entsorgung von Waren gemäß der WEEE-Richtlinie 2012/19/EU und/oder sonstiger anwendbarer

Richtlinien verpflichtet.

17. EINHALTUNG VON EXPORT- UND IMPORTBESTIMMUNGEN.

Der KÄUFER wird alle von den USA, den Vereinten Nationen (UN), der EU oder Deutschland erlassenen und alle sonstigen internationalen und nationalen Gesetze und Regelungen befolgen, die sich auf folgende Inhalte beziehen: (i) Verbote betreffend die Bekämpfung der Bestechung im geschäftlichen Verkehr sowie die Vorteilsgewährung gegenüber Amtsträgern oder Kandidaten für politische Ämter im Gegenzug für die Gewährung geschäftlicher Vorteile; (ii) Verbote betreffend den Export (oder die direkte oder indirekte Erleichterung des Exports) von PRODUKTEN in bestimmte Länder, die entsprechenden nationalen oder internationalen Sanktionen unterliegen; (iii) Verbote betreffend den Boykott gegen bestimmte Länder, für die entsprechende nationale oder internationale Boykottregelungen gelten; und (iv) den Transfer von Technologie, Know-How oder speziellen technologischen Informationen in Länder, in denen der betreffende Transfer an bestimmte Regeln für Lizenzen oder Genehmigungen geknüpft ist, nach denen beispielsweise zwingend Lizenzen an das betreffende Land erteilt werden müssen. Der KÄUFER wird alle erforderlichen Import- bzw. Exportlizenzen einholen, die im Zusammenhang mit dem späteren Import, Export, Reexport, Transfer und Gebrauch aller vom KÄUFER erworbenen, lizenzierten und erhaltenen Waren, Technologien und Software erforderlich sind. Soweit nicht zwischen den Vertragsparteien schriftlich abweichend vereinbart, wird der KÄUFER keine vom VERKÄUFER bereitgestellten PRODUKTE oder Software für Zwecke verkaufen, übertragen, exportieren oder reexportieren, die mit Design, Entwicklung, Produktion, Verwendung oder Einlagerung von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen- oder Raketensystemen in Verbindung stehen. Ebenfalls untersagt ist die Nutzung der PRODUKTE oder Software in Anlagen, deren Betrieb mit derartigen Waffen- oder Raketensystemen in Verbindung steht. Des Weiteren dürfen die PRODUKTE bzw. die Software nicht im Kontext von Kernspaltung oder Kernfusion oder dem Umgang mit spaltbaren Materialien oder atomarer, biologischer oder chemischer Waffen genutzt werden.

Der KÄUFER wird entsprechende Unterlagen vorhalten, um die Einhaltung der geltenden Export- bzw. Importvorschriften zu belegen.

Soweit der KÄUFER seine Pflichten insoweit nicht erfüllt und der VERKÄUFER in Anspruch genommen wird, wird der KÄUFER den VERKÄUFER von allen Schäden freistellen, die dem VERKÄUFER als unmittelbare Folge der Verletzung von Export-/Importkontrollgesetzen durch den KÄUFER oder seine Kunden entstehen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des VERKÄUFERS bleiben hiervon unberührt. Der KÄUFER hat in seinen Verträgen mit seinen Kunden sicherzustellen, dass diese gleichfalls zur Einhaltung der Bestimmungen dieser VEREINBARUNG verpflichtet werden. Wenn der KÄUFER einen Spediteur für Exportsendungen bestimmt, dann exportiert der Spediteur des KÄUFERS im Namen des KÄUFERS, und der KÄUFER ist für die Verletzung von Export-/Importkontrollgesetzen durch den Spediteur verantwortlich.

Vorbehaltlich Ziffer 24 haftet der VERKÄUFER gegenüber dem KÄUFER nicht für ausgebliebene Lieferungen von PRODUKTEN, Dienstleistungen, Transfers oder technischen Daten infolge von behördlichen Maßnahmen, die die Möglichkeit zur Vertragserfüllung durch den VERKÄUFER beeinträchtigen, einschließlich: (1) die Verweigerung, Export- oder Reexportlizenzen zu erteilen oder der Widerruf der entsprechenden Lizenzen; (2) jede Auslegung von anwendbaren Import-, Transfer-, Export- oder Reexportgesetzen oder -vorschriften, die eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Leistung des VERKÄUFERS hat; oder (3) Verzögerungen aufgrund der Verletzung der anwendbaren Import-, Transfer-, Export- oder Reexportgesetze oder -vorschriften durch den KÄUFER.

18. ANTI-KORRUPTIONSGESETZE UND VERHALTENSKODEX FÜR UNTERNEHMEN.

Der KÄUFER bestätigt, dass er die Bestimmungen des Honeywell-Verhaltenskodex (der "VERHALTENSKODEX"), der unter <https://www.honeywell.com/who-we-are/integrity-andcompliance> abrufbar ist, gelesen und verstanden hat und verpflichtet sich, diesen einzuhalten. Darüber hinaus sichert der VERKÄUFER zu alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Bestechlichkeit ("ANTIKORRUPTIONSGESETZE") einzuhalten. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen bestätigt der KÄUFER hiermit:

(a) Dass er zum Zweck der Erlangung eines unlauteren geschäftlichen Vorteils weder direkt noch indirekt Geld, Geschenke oder andere Wertgegenstände anbietet, erbittet, zahlen, geben, versprechen zu zahlen oder zu geben, oder solche Handlungen genehmigen wird an:

(i) „EINGESCHRÄNKTE PERSONEN“ nach Maßgabe der folgenden Definition: (A) Beamte, Mitarbeiter oder sonstige Personen, die in offizieller Funktion für eine Regierung, eine Regierungsabteilung, -behörde oder -einrichtung, eine staatlich kontrollierte Einrichtung oder eine öffentliche internationale Organisation handeln; (B) politische Parteien und deren Funktionäre; (C) jeder Kandidat für ein öffentliches Amt; (D) jeder Bevollmächtigte, Geschäftsführer, Aktionär, der mehr als zehn Prozent (10%) der ausgegebenen Aktien hält Angestellte und Vertreter privater Kunden; oder (ii) Personen, bei denen der KÄUFER Kenntnis hat oder haben sollte, dass die betreffenden Geldmittel und/oder Wertgegenstände ganz oder teilweise EINGESCHRÄNKTE PERSONEN angeboten, gezahlt, übergeben oder in Aussicht gestellt werden

(b) Dass weder der KÄUFER noch einer seiner Anteilseigner, Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter Handlungen begangen haben, die eine Verletzung gegen die ANTIKORRUPTIONSGESETZE darstellen oder eine derartige Verletzung durch den VERKÄUFER bewirken.

(c) Für den Fall, dass der KÄUFER nach Abschluss dieser VEREINBARUNG zu einer EINGESCHRÄNKTE PERSON wird oder dies beabsichtigt, hat der KÄUFER den VERKÄUFER unverzüglich zu benachrichtigen, und der VERKÄUFER kann diese VEREINBARUNG ohne Zahlung einer Entschädigung anpassen, von ihr zurückzutreten oder sie kündigen, wenn dies erforderlich ist, um alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien der Vereinigten Staaten, der Europäischen Union, Deutschlands oder anderer Rechtsordnungen, in deren räumlichen Anwendungsbereich der KÄUFER beabsichtigt, Geschäfte zu tätigen, einzuhalten.

(d) dass er im zumutbaren Rahmen ordnungsgemäß die vom VERKÄUFER verlangten Bücher und Aufzeichnungen führen wird. Der VERKÄUFER kann auf eigene Kosten zweimal pro Jahr sowie bei begründetem Verdacht eines Verstoßes ein Audit des KÄUFERS durchführen, um die Einhaltung der ANTIKORRUPTIONSGESETZE sowie der im Rahmen der VEREINBARUNG relevanten Export- und Importvorschriften durch den KÄUFER zu überprüfen. Der VERKÄUFER wird dem KÄUFER einen entsprechenden Audit mindestens dreißig (30) Kalendertage im Voraus anzeigen. Der KÄUFER hat sich auf einen solchen Audit vorzubereiten und diesen zu unterstützen.

(e) dass keine EINGESCHRÄNKTE PERSONEN direkte oder indirekte Rechte oder Ansprüche bezüglich der Provisionen aus den auf der Grundlage der vorliegenden VEREINBARUNG geschlossenen Verträgen oder bezüglich der im Rahmen der vorliegenden VEREINBARUNG zahlbaren Provisionen haben.

(f) dass er den VERKÄUFER unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen wird, wenn er während der Durchführung der vorliegenden VEREINBARUNG davon Kenntnis erhält, dass entweder aktuelle oder ehemalige Staatsbedienstete der USA, der EU, Deutschland oder sonstiger Jurisdiktionen vom KÄUFER beschäftigt werden oder sonstige Vergütungen von diesem erhalten, wenn eine solche Beschäftigung oder Vergütung gegen ein anwendbares Gesetz, eine Verordnung oder eine Richtlinie der Vereinigten Staaten, der Europäischen Union, Deutschlands oder einer anderen Jurisdiktion verstößt.

(g) dass er den VERKÄUFER unverzüglich davon in Kenntnis setzen wird und seine Verkaufsaktivitäten im Rahmen der VEREINBARUNG einstellen wird, wenn für eine Verletzung der ANTIKORRUPTIONSGESETZE oder des VERHALTENSKODEX konkrete Belege oder ein begründeter Verdacht vorliegen.

(h) dass er nach Aufforderung durch den VERKÄUFER die Richtigkeit und Genauigkeit der vorstehenden Aussagen und Zusagen bestätigen wird und sie jährlich und bei jeder etwaigen Verlängerung der VEREINBARUNG bestätigt.

(i) dass er bei einer Untersuchung durch den VERKÄUFER oder durch Regierungsbehörden bei möglichen Verletzungen der ANTIKORRUPTIONSGESETZE bzw. des VERHALTENSKODEX während der Untersuchung mit dem VERKÄUFER zusammenarbeiten wird.

Dem KÄUFER ist bewusst, dass dem VERKÄUFER infolge einer Verletzung der vorstehenden Zusagen durch den KÄUFER ein erheblicher Reputations- und materieller Schaden entstehen kann, der sich nicht genau abschätzen lässt. Infolgedessen gilt, dass, soweit der KÄUFER in diesem Kontext haftet und der VERKÄUFER insoweit Ansprüche gegen den KÄUFER hat, wird der KÄUFER den VERKÄUFER gegen alle Ansprüche, Forderungen, Klagen, Schäden, Verluste, Bußgelder, Strafzahlungen oder Kosten (einschließlich Anwaltskosten) freistellen und schadlos halten, die dem VERKÄUFER infolge eines Verstoßes des KÄUFERS gegen ANTIKORRUPTIONSGESETZE oder einer Untersuchung des VERKÄUFERS bzw. des KÄUFERS durch eine staatliche Behörde wegen eines solchen Verstoßes entstehen und der KÄUFER erklärt sich ferner bereit, dem VERKÄUFER sämtliche Aufwendungen und Kosten zu erstatten, die in Verletzung der betreffenden Vorschriften gezahlt wurden.

Ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Ziffer wird der KÄUFER, wenn er von Verstößen gegen obige Antikorruptionsbestimmungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser VEREINBARUNG erfährt oder den Verdacht eines Verstoßes hat, unverzüglich Honeywells (a) Chief Compliance Officer (b) ein Mitglied der Abteilung für Integrity und Compliance und/oder den (c) Business Sponsor oder Strategic Business Group President schriftlich informieren. Der KÄUFER erklärt sich damit einverstanden, bei jeder Untersuchung des VERKÄUFERS, ob ein Verstoß gegen die hier genannten Bestimmungen vorliegt, vollständig zu kooperieren. Der KÄUFER erklärt sich bereit, alle angeforderten Dokumente zur Verfügung zu stellen und Mitarbeiter für Befragungen zur Verfügung zu stellen. Der KÄUFER erklärt sich damit einverstanden, dass der VERKÄUFER Informationen, die sich auf einen möglichen Verstoß gegen die Antikorruptionsbestimmungen beziehen, an die zuständigen staatlichen Behörden weitergeben darf.

Soweit der KÄUFER Subunternehmer oder sonstige Dritte beauftragt, wird der KÄUFER diese schriftlich über die Antikorruptionsbestimmungen informieren und eine schriftliche Bestätigung über die Einhaltung der Antikorruptionsbestimmungen einholen. Soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem KÄUFER und dem Subunternehmer besteht, wird der KÄUFER ähnliche Antikorruptionsregelungen in diese Vereinbarung aufnehmen. Die Verletzung der Antikorruptionsregelungen durch den KÄUFER oder seiner Subunternehmer gilt als wesentlicher Verstoß gegen diese VEREINBARUNG und begründet einen wichtigen Grund für eine sofortige außerordentliche Kündigung.

Der KÄUFER muss das Online-Schulungsmodul zur Korruptionsbekämpfung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zuweisung des Kurses durch Honeywell erfolgreich abschließen oder alternativ ein gültiges TRACE-Zertifikat vorlegen, das den Abschluss eines ähnlichen, von TRACE angebotenen Anti-Korruptionskurses bestätigt.

19. DATENERHEBUNG, -ÜBERTRAGUNG UND -NUTZUNG.

Dem KÄUFER ist bewusst, dass bestimmte PRODUKTE Software enthalten, die Informationen darüber sammelt, wie und unter welchen Bedingungen ein PRODUKT genutzt wird und operiert, wie beispielsweise Informationen zur Eingabe von Befehlen über Schaltflächen, Tasten und/oder Spracheingabe, Stromversorgung und Energiemanagement wie etwa Batteriestatus, Gerätestandort oder Umgebungsbedingungen wie etwa Luftdruck, Temperatur und/oder Luftfeuchtigkeit. Der VERKÄUFER kann die durch entsprechende Software gesammelten Informationen für unterschiedliche Zwecke nutzen, wie beispielsweise zur Unterstützung von Reparaturen, Diagnosen, Forschung und Analyse zur Verbesserung von Funktionen und Optimierung der Benutzerfreundlichkeit, Entwicklung, Qualitätskontrolle und/oder Verbesserung von PRODUKTEN. Dem KÄUFER ist bewusst, dass durch Geräte gesammelte personenbezogene Daten der Endnutzer der PRODUKTE (Mitarbeiter des KÄUFERS bzw. individuelle Personen bei Kunden oder Lieferanten des KÄUFERS) vom VERKÄUFER unter Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze und gemäß der Datenschutzerklärung des VERKÄUFERS auf www.honeywell.com, unter anderem zum Zwecke der Erfüllung dieser VEREINBARUNG, genutzt und verarbeitet werden können und gegebenenfalls bei Dritten gespeichert und an mit Honeywell verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz ("VERBUNDENE UNTERNEHMEN") mit Sitz außerhalb der EU weitergegeben werden, beispielsweise in den USA, Indien oder Mexiko. Es werden keine personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben, die Rückschlüsse auf die Identität spezifischer Endnutzer zulassen. Der KÄUFER wird seine Kunden von der Erhebung der Daten durch den VERKÄUFER in Kenntnis setzen und diese vertraglich verpflichten, auch ihre Kunden über die mögliche Erhebung und Nutzung der Daten durch den VERKÄUFER zu informieren.

20. VERTRAULICHKEIT UND PERSÖNLICHE DATEN.

Bei der Erfüllung der VEREINBARUNG kann es zum Austausch vertraulicher Informationen zwischen den Vertragsparteien kommen. Sämtliche vertrauliche Informationen bleiben Eigentum der offenbarenden Vertragspartei und sind durch die empfangende Vertragspartei für die Dauer von drei (3) Jahren ab dem Datum der Mitteilung vertraulich zu behandeln, sofern nicht anwendbare gesetzliche Regelungen eine längere Frist vorschreiben (wie beispielsweise das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder das Geschäftsgeheimnisgesetz). Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht, wenn die empfangende Vertragspartei bezüglich der betreffenden Informationen nachweisen kann, (a) dass sie zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich waren oder ohne das Verschulden der empfangenden Vertragspartei öffentlich zugänglich werden, (b) dass sie der empfangenden Vertragspartei zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne dessen unrechtmäßiges Zutun bereits bekannt waren, (c) dass sie der empfangenden Vertragspartei durch Dritte zugänglich gemacht wurden, die keinen Vertraulichkeitseinschränkungen unterliegen, oder (d) dass sie von der empfangenden Vertragspartei eigenständig und unabhängig entwickelt wurden oder wenn (e) die Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist. Jede Partei behält das Eigentum an ihren vertraulichen Informationen, einschließlich und ohne Einschränkung aller Rechte an Patenten, Urheberrechten, Marken und Geschäftsgeheimnissen. Die jeweils empfangende Vertragspartei darf vertrauliche Informationen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenbarenden Vertragspartei Dritten zugänglich machen, wobei der VERKÄUFER vertrauliche Informationen seinen VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Beratern, Vertretern und Subunternehmern zugänglich machen darf.

Die Vertragsparteien werden alle anwendbaren Datenschutzbestimmungen befolgen und Daten ausschließlich nach Maßgabe der anwendbaren Datenschutzbestimmungen verarbeiten. Insbesondere wird der VERKÄUFER (der „AUFTRAGSVERARBEITER“) die personenbezogenen Daten des KÄUFERS (der „VERANTWORTLICHE“) bzw. der Kunden des KÄUFERS (die „ENDKUNDEN“) nur verarbeiten, um die in der VEREINBARUNG beschriebenen Leistungen zu erbringen. Sämtliche Anfragen durch den KÄUFER, ENDKUNDEN oder Datenschutzbehörden betreffend die Datenverarbeitung durch den VERKÄUFER werden umgehend und vollständig beantwortet. Benötigt der KÄUFER zusätzliche Dokumentationsmaterialien oder Standards, die nicht bereits Gegenstand des Vertrags sind (einschließlich der sekundären Vertragspflichten), so wird der VERKÄUFER diese auf Kosten des KÄUFERS zur Verfügung stellen. Möchte der KÄUFER die Verwaltung der Zugangsrechte zu Daten an den VERKÄUFER abgeben, so wird der VERKÄUFER auf Kosten des KÄUFERS eine ordnungsgemäße Verwaltung der Zugangsrechte sicherstellen. Der KÄUFER ist berechtigt, die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze und Standards zur Cybersicherheit durch den VERKÄUFER einem Audit zu unterziehen. Ein solcher Audit (i) muss mindestens dreißig (30) Kalendertage im Voraus angekündigt werden; (ii) hat während der üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen und (iii) darf den regulären Geschäftsbetrieb nicht erheblich beeinträchtigen. Der KÄUFER trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Audit. Bei Beendigung der vorliegenden VEREINBARUNG wird der VERKÄUFER alle personenbezogenen Daten des KÄUFERS und der Endkunden nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen löschen oder anonymisieren.

21. GEWÄHRLEISTUNG.

(a) Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln verjähren ein (1) Jahr nach Lieferung des mangelhaften PRODUKTS oder innerhalb der vom VERKÄUFER für ein PRODUKT jeweils bekannt gegebenen verlängerten Frist, beginnend mit dem Tag, an dem das PRODUKT das Werk des VERKÄUFERS verlässt („GEWÄHRLEISTUNGSFRIST“), soweit es sich nicht um arglistig verschwiegene Mängel handelt und sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. §§ 445a, 445b und 478 BGB bleiben hiervon unberührt.

(b) Wenn während der GEWÄHRLEISTUNGSFRIST an einem PRODUKT ein Mangel auftritt, der gemäß Ziffer 6 rechtzeitig angezeigt wurde, kann dieses PRODUKT an den VERKÄUFER zurückgegeben werden.

Nach Erhalt des PRODUKTS wird der VERKÄUFER innerhalb der GEWÄHRLEISTUNGSFRIST auf seine Kosten (1) nach eigenem Ermessen das PRODUKT nachbessern oder ersetzen und (2) das PRODUKT an den ursprünglichen Lieferort des KÄUFERS senden. Diese Pflicht des VERKÄUFERS gilt nur, wenn der beanstandete Mangel tatsächlich besteht und nicht auf unsachgemäße Nutzung (siehe Ziffer 21(f)) zurückzuführen ist.

Stellt der VERKÄUFER fest, dass das PRODUKT frei von Mängeln im Sinne der Ziffern 6 und 23 war (d.h. unberechtigte Mängelrüge), so hat der KÄUFER alle durch die unberechtigte Mängelrüge verursachten Kosten zu tragen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den KÄUFER nicht erkennbar. Soweit in dieser VEREINBARUNG nichts anderes vereinbart ist, gilt im Übrigen das gesetzliche Gewährleistungsrecht.

Basiert ein Mangel am PRODUKT auf einem fehlerhaften Produkt eines Lieferanten (oder SubLieferanten) des VERKÄUFERS, der kein vertraglicher Erfüllungsgehilfe des VERKÄUFERS ist, so kann der KÄUFER zunächst vom VERKÄUFER nur verlangen, ihm seine Ansprüche gegen den betreffenden Lieferanten (oder Sub-Lieferanten) abzutreten, sodass der KÄUFER die Ansprüche gegen den betreffenden Lieferanten (oder Sub-Lieferanten) geltend machen kann. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn ein Mangel auf unsachgemäße Behandlung des vom Lieferanten (oder SubLieferanten) stammenden Produkts durch den VERKÄUFER zurückzuführen ist. Kann der KÄUFER bezüglich eines Mangels keine Ansprüche gegen den Lieferanten (oder Sub-Lieferanten) durchsetzen, so haftet der VERKÄUFER gegenüber dem KÄUFER.

Die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung von PRODUKTEN (oder von Produktkomponenten) bewirkt keinen Neubeginn der jeweiligen GEWÄHRLEISTUNGSFRIST. Erfolgt während der GEWÄHRLEISTUNGSFRIST eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so gilt danach für das betreffende PRODUKT der verbleibende Teil der ursprünglichen GEWÄHRLEISTUNGSFRIST.

Der VERKÄUFER kann bis zur vollständigen Zahlung des fälligen Rechnungsbetrags die Nacherfüllung verweigern.

(c) Service-Gewährleistung. Alle vereinbarten Services sind fachgerecht und im Einklang mit den branchenüblichen Standards zu erbringen. Die Verpflichtungen des VERKÄUFERS und die Rechtsmittel des KÄUFERS im Rahmen der Gewährleistung sind nach Ermessen des VERKÄUFERS auf die Nachbesserung bzw. die erneute Erbringung der fehlerhaften Dienstleistung bzw. auf die Erstattung der für die Dienstleistung gezahlten Vergütung begrenzt, soweit der KÄUFER den VERKÄUFER innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach der Leistungserbringung schriftlich oder per E-Mail über die Mangelhaftigkeit der Leistungen informiert. Für alle nachgebesserten oder erneut erbrachten Dienstleistungen gilt lediglich der verbleibende Anteil der ursprünglichen GEWÄHRLEISTUNGSFRIST. Unbeschadet Ziffer 24 hat der KÄUFER keinen Anspruch auf Schadenersatz aus oder im Zusammenhang mit dem im Rahmen des Dienstleistungsvertrags erbrachten Leistungen. Das Recht des KÄUFERS zum Rücktritt oder zur Minderung der Vergütung für den Fall, dass der Mangel vom VERKÄUFER nicht durch Nachbesserung oder Nacherfüllung beseitigt wird, bleibt unberührt.

(d) Sonstige Beschränkungen. Die in Ziffer 21 beschriebenen vom VERKÄUFER ausdrücklich übernommenen Gewährleistungen gelten ausschließlich für durch den VERKÄUFER verkaufte PRODUKTE. Von den in Ziffer 21 beschriebenen vom VERKÄUFER übernommenen Gewährleistungen ebenfalls ausgenommen sind sämtliche Softwarekomponenten von PRODUKTEN, deren Verkauf bzw. Lizenzierung nach Maßgabe einer separaten Lizenzvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung für die betreffende Softwarekomponente erfolgt (wie beispielsweise Shrink-Wrap-Lizenzen). In einem solchen Fall gelten für die die betreffende Softwarekomponente ausschließlich die in der betreffenden Lizenzvereinbarung oder ähnlichen Vereinbarung beschriebenen Gewährleistungen (falls zutreffend). Der VERKÄUFER übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Softwarekomponenten eines PRODUKTS auch in Kombination mit vom PRODUKT abweichender alternativer Software oder Hardware funktionieren.

(e) Haftungsausschluss. Die in Ziffer 21 und der VEREINBARUNG beschriebenen vom VERKÄUFER ausdrücklich übernommenen Gewährleistungen ersetzen alle anderen Gewährleistungen, sei es ausdrückliche oder konkludente, wie beispielsweise eine etwaige konkludente Gewährleistung der Marktängigkeit oder der Eignung zu einem bestimmten Zweck. Jede Erweiterung der hierin beschriebenen Gewährleistung ist für den VERKÄUFER nur bindend, wenn sie schriftlich fixiert und durch einen autorisierten Vertreter des VERKÄUFERS unterzeichnet wurde.

(f) Sonstige Bestimmungen. Ohne Einschränkung des Vorstehenden gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen für diese beschränkte Garantie:

(1) Unbeschadet Ziffer 6, müssen Sie uns innerhalb der GEWÄHRLEISTUNGSFRIST über den Mangel informieren. Sie müssen das mangelhafte PRODUKT ordnungsgemäß verpackt an uns zurücksenden und bei Versand innerhalb Deutschlands Versicherung und Transportkosten im Voraus bezahlen. Soweit in der geltenden Produktgewährleistung nicht abweichend angegeben, wenden Sie sich vor der Rücksendung an den HoneywellKundendienst, um eine RGA-Nummer (Return Goods Authorization) oder eine RMA-Nummer (Returned Materials Authorization) zu erhalten. Rücksendungen sind mit einer schriftlichen Autorisierung und einer deutlich lesbaren RGA- bzw. RMA-Nummer auf jedem Transportartikel zu versehen.

(2) Die Rücksendung des PRODUKTS innerhalb Deutschlands durch HONEYWELL erfolgt auf Kosten des VERKÄUFERS. Der KÄUFER wird seinen Kunden in eigenen Namen keine Gewährleistung gewähren, die über den Umfang der vom VERKÄUFER gegenüber dem KÄUFER eingeräumten Gewährleistung hinausgeht. Der KÄUFER wird auf eigene Kosten alle Anforderungen der betreffenden Gewährleistung erfüllen, wie beispielsweise die erforderliche Unterstützung bei Rückrufen oder sonstigen Aktionen des VERKÄUFERS im Rahmen der Gewährleistung nach Maßgabe der hierin festgelegten Pflichten des VERKÄUFERS.

(3) Im Rahmen dieser eingeschränkten Gewährleistung haftet der VERKÄUFER nicht, (a) wenn Wartung, Reparatur, Installation, Service, Behandlung, Verpackung, Transport, Lagerung, Betrieb oder Nutzung des PRODUKTS unsachgemäß oder auf sonstige Weise nicht im Einklang mit den ausdrücklichen Anweisungen des VERKÄUFERS erfolgt sind; (b) wenn das PRODUKT nach der Auslieferung an den KÄUFER Unfällen, Veränderungen, Modifikationen, Verunreinigungen, Beschädigung durch Fremdkörper, Missbrauch, unsachgemäßer Nutzung, mangelhafter Wartung, Vernachlässigung oder Fahrlässigkeit ausgesetzt war; (c) wenn die unterlassene Ersetzung oder Reparatur defekter wichtiger Teile zu Schäden geführt hat; (d) ungeeignete Betriebsmittel (wie beispielsweise eine ungeeignete elektrische Spannung) für das PRODUKT verwendet wurden; (e) das PRODUKT über den üblichen Grad der Benutzung hinaus beansprucht wurde, oder (f) der normale Verschleiß des PRODUKTS zur Folge hat, dass die Lebensdauer die GEWÄHRLEISTUNGSFRIST unterschreitet (beispielsweise bei Blitzröhren, Lampen, Batterien oder Speicherkondensatoren). Diese eingeschränkte Gewährleistung deckt keine Mängel ab, die auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind.

(4) Diese beschränkte Gewährleistung erstreckt sich nicht auf: (a) PRODUKTE, bei denen der VERKÄUFER feststellt, dass sie verwendet wurden, nachdem sie einen Sturz erlitten haben, der den Schaden verursacht hat; (b) PRODUKTE, die einer Temperatur oder Feuchtigkeit ausgesetzt waren, die über den vom VERKÄUFER angegebenen Grenzwerten für Lagerung und Transport hinausgehen.

(5) Der KÄUFER übernimmt keine Gewähr dafür, dass ein PRODUKT mit Hard- oder Software von Drittanbietern kompatibel ist, die von den ausdrücklichen Angaben des VERKÄUFERS abweicht. Der KÄUFER ist für die Bereitstellung und Aufrechterhaltung einer Standardbetriebsumgebung verantwortlich. Der KÄUFER versteht und gewährleistet, dass der KÄUFER verpflichtet ist, angemessene und geeignete Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf das Produkt, die darin verwendeten Informationen und die Netzwerkkomponenten zu implementieren und aufrechtzuerhalten. Diese Verpflichtung umfasst die Einhaltung der geltenden Cybersicherheitsstandards und Best Practices. Tritt ein CYBERSECURITY-EREIGNIS ein, hat der KÄUFER den VERKÄUFER unverzüglich über das CYBERSECURITY-EREIGNIS zu benachrichtigen, in jedem Fall nicht später als vierundzwanzig (24) Stunden nach Entdeckung. „CYBERSECURITY-EREIGNIS“ bezeichnet jede Handlung, die unbeabsichtigt oder unrechtmäßig die Vernichtung, den Verlust, die Veränderung, die unbefugte Offenlegung von bzw. den unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten zur Folge hat, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstigem Wege verarbeitet werden. Der KÄUFER wird nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Standards auf seine Kosten angemessene Maßnahmen ergreifen,

um ein CYBERSECURITYEREIGNIS unverzüglich zu beheben und weitere CYBERSECURITYEREIGNISSE zu verhindern.

Der VERKÄUFER haftet nicht für Schäden infolge von CYBERSECURITY-EREIGNISSEN, die auf die Verletzung vertraglicher Bestimmungen bzw. die unterlassene Umsetzung zumutbarer und angemessener Sicherheitsmaßnahmen durch den KÄUFER zurückzuführen sind. In solchen Fällen haftet ausschließlich der KÄUFER für die entstandenen Schäden. Wenn der KÄUFER nicht der Endanwender des PRODUKTS ist, sichert der KÄUFER hiermit zu und gewährleistet, dass er von seinen Kunden die Einhaltung der oben genannten Bestimmungen zu CYBERSECURITYEREIGNISSEN verlangen wird.

22. FREISTELLUNG BEI PATENT- UND URHEBERRECHTSVERLETZUNGEN; ANSPRÜCHE DRITTER.

Der VERKÄUFER wird Ansprüche gegen den KÄUFER abwehren, die auf der Behauptung beruhen, dass das vom VERKÄUFER gelieferte PRODUKT ein gültiges Patent oder Urheberrecht verletzt.

Der VERKÄUFER wird den KÄUFER insoweit gegen Ansprüche aus endgültigen Gerichtsurteilen schadlos halten, soweit der KÄUFER den VERKÄUFER unverzüglich von der Geltendmachung derartiger Ansprüche durch Dritte in Kenntnis setzt, dem VERKÄUFER alle relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt, ihm alle erforderlichen Ermächtigungen erteilt, die freie Wahl des Rechtsbeistands überlässt und ihn in jeder Hinsicht in der Verteidigung gegen derartige Ansprüche unterstützt (jeweils auf Kosten des VERKÄUFERS). Der VERKÄUFER haftet nicht für mögliche Übereinkünfte oder Vergleiche, die ohne seine Zustimmung vereinbart wurden. Da der VERKÄUFER nach Maßgabe dieser Regelung das alleinige Recht zur Beilegung von Streitigkeiten hat, haftet der VERKÄUFER unbeschadet Ziffer 24 nicht für Kosten der Rechtsverteidigung, die dem KÄUFER ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des VERKÄUFERS entstehen. Der KÄUFER wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des VERKÄUFERS keine Kosten verursachen, und der VERKÄUFER haftet nicht für Schadenersatzforderungen, Gebühren oder sonstige Kosten, die dem KÄUFER aus Übereinkünften oder Vergleichen entstehen, denen der VERKÄUFER nicht im Vorfeld schriftlich zugestimmt hat. Der VERKÄUFER übernimmt keinerlei Verpflichtung oder Haftung bezüglich der Forderungen Dritter, die auf die folgenden Ursachen zurückzuführen sind: (a) Designs, Entwürfe oder Spezifikationen des KÄUFERS; (b) die Nutzung von PRODUKTEN für andere als den gewöhnlichen Zweck; (c) die Kombination der im Rahmen der VEREINBARUNG bereitgestellten PRODUKTE mit Produkten, die nicht vom VERKÄUFER stammen oder nicht vom VERKÄUFER autorisiert wurden; (d) die Nutzung einer anderen als der neuesten Version des PRODUKTS (bei Software) bzw. die Nutzung von Software, die mit dem PRODUKT des VERKÄUFERS bereitgestellt wurde, sofern der Vorwurf darauf basiert, dass kein Update durchgeführt wurde; oder (e) die Änderung, Anpassung oder Modifikation des PRODUKTS, soweit diese nicht durch den VERKÄUFER oder nach Aufforderung des KÄUFERS an den VERKÄUFER erfolgt. Des Weiteren gilt: Soweit der KÄUFER in diesem Kontext haftet und der VERKÄUFER insoweit Ansprüche gegen den KÄUFER hat, wird der KÄUFER den VERKÄUFER im gleichen Maße und mit den gleichen Beschränkungen gegen Ansprüche auf der Grundlage einer Rechtsverletzung nach Ziffer 21 freistellen und schadlos halten, wie dies umgekehrt für den VERKÄUFER gilt. Wird eine Rechtsverletzung geltend gemacht oder hält der VERKÄUFER eine solche für wahrscheinlich, so kann der VERKÄUFER nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten dem KÄUFER das Recht verschaffen, das PRODUKT weiter zu nutzen, das PRODUKT ersetzen oder so modifizieren, dass es keine Rechte mehr verletzt oder die Rückgabe des PRODUKTS akzeptieren oder die Lizenz des KÄUFERS zur Nutzung des PRODUKTS beenden und dem KÄUFER eine Gutschrift für den Kaufpreis oder die Lizenzgebühr gewähren, die für das PRODUKT gezahlt wurde, abzüglich einer angemessenen Minderung für die erfolgte Nutzung und, soweit einschlägig, Beschädigung und Produktalterung. Darüber hinaus kann der VERKÄUFER den Versand von PRODUKTEN einstellen, wenn er eine mögliche Rechtsverletzung befürchtet, ohne dass er hierdurch seine vertraglichen Pflichten verletzt. Diese Bestimmung beschreibt abschließend die gesamte Haftung, Regressansprüche und Rechtsmittel der Vertragsparteien bezüglich aller Forderungen im Zusammenhang mit der Verletzung geistiger Eigentumsrechte Dritter. Alle anderen gesetzlichen, ausdrücklichen, konkludenten oder sonstigen Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Verletzung geistiger Eigentumsrechte Dritter sind hiermit ausgeschlossen.

23. FREISTELLUNGS- UND SCHADLOSHALTUNG.

Der KÄUFER wird den VERKÄUFER von allen Ansprüchen, Kosten und Schäden, einschließlich Anwaltskosten, freistellen und schadlos halten, die dem VERKÄUFER durch einen tatsächlichen oder drohenden Verstoß des KÄUFERS gegen diese VERKAUFSBEDINGUNGEN entstehen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des VERKÄUFERS bleiben hiervon unberührt.

24. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG; VERJÄHRUNG.

Ungeachtet anders lautender Bestimmungen in dieser VEREINBARUNG gilt Folgendes: (i) der VERKÄUFER haftet im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG und dem Verkauf von PRODUKTEN ungeachtet der Form der Handlung, die zu einer Haftung führt und einschließlich einer Haftung nach den vorstehenden Ziffern 6, 21 und 22, nur für Schäden, die der VERKÄUFER grob fahrlässig und / oder vorsätzlich verursacht hat. (ii) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der VERKÄUFER auch für Fahrlässigkeit, wobei diese Haftung auf den vertragstypischen Schaden in Höhe des in Deutschland durchschnittlich in der jeweiligen Industrie üblichen Schadens, der zum Zeitpunkt dieser VEREINBARUNG oder zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung vernünftigerweise vorhersehbar gewesen wäre, beschränkt ist. Dieser angemessene Betrag hängt vom konkreten Fall ab, ist jedoch regelmäßig der Gesamtkaufpreis für die betreffenden PRODUKTE oder Dienstleistungen. Wesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Ausführung dieser VEREINBARUNG durch den VERKÄUFER (d.h. primäre vertragliche Verpflichtungen) wesentlich sind und auf deren Einhaltung sich der KÄUFER regelmäßig verlassen und darauf vertrauen kann. (iii) Der VERKÄUFER haftet für Schäden, die sich aus dem Fehlen von Eigenschaften des PRODUKTS ergeben, die ausdrücklich garantiert sind, bis zu dem Betrag, der durch den Zweck der Garantie abgedeckt ist und der für den VERKÄUFER zum Zeitpunkt der Erteilung der Garantie vorhersehbar war. (iv) Der VERKÄUFER haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäßen Gebrauch der gelieferten PRODUKTE entstehen. (v) Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) und allen anderen anwendbaren zwingenden gesetzlichen Vorschriften sowie Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleiben von Haftungsbeschränkungen

unberührt. (vi) Der VERKÄUFER ist für das Verschulden seiner Lieferanten und Unterlieferanten (Dritte) in dem gleichen Ausmaß verantwortlich wie für eigenes Verschulden (vorbehaltlich der in dieser Ziffer 24 festgelegten Haftungsbeschränkung), wenn und soweit die (Dritt-) Lieferanten und Unterlieferanten als Erfüllungsgehilfen des VERKÄUFERS handeln. Die in diesen VERKAUFSBEDINGUNGEN geregelten Haftungsbeschränkungen zugunsten des VERKÄUFERS gelten auch für Fälle persönlicher Haftung von Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Vertretern und Erfüllungsgehilfen des VERKÄUFERS. Die Haftungsbeschränkung nach der VEREINBARUNG (Ziffern 22 und 23) sowie nach dieser Ziffer 24 sind Grundlage für die Bereitschaft des VERKÄUFERS, diese VEREINBARUNG zu schließen und der VERKÄUFER wäre ohne die genannten Beschränkungen nicht zum Abschluss der vorliegenden VEREINBARUNG bereit. Soweit gesetzlich zulässig und in dieser VEREINBARUNG nicht anders bestimmt, gelten die in dieser Ziffer 24 beschriebenen Beschränkungen und Ausschlüsse auch in Haftungsfällen auf der Grundlage von Vertragsverletzungen, Schadloshaltung, Gewährleistung, unerlaubten Handlungen (einschließlich unter anderem Fahrlässigkeit), kraft Gesetzes oder sonstiger Umstände. Mit Ausnahme von Gewährleistungsansprüchen, für die die GEWÄHRLEISTUNGSFRIST gilt (Ziffer 21(a)), verjähren alle übrigen Ansprüche des KÄUFERS ein (1) Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs und Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des KÄUFERS von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners. Ausgenommen davon sind Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und/oder Ansprüche, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Für diese gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

25. BEKANNTMACHUNGEN. Sofern hierin nicht anders geregelt, haben sämtliche Benachrichtigungen zwischen den Vertragsparteien betreffend die VEREINBARUNG schriftlich zu erfolgen und sind an den autorisierten Vertreter des KÄUFERS bzw. des VERKÄUFERS zu richten (jeweils an die in der VEREINBARUNG spezifizierte Anschrift). Im Rahmen der vorliegenden VEREINBARUNG erforderliche Mitteilungen gelten als zugestellt entweder (a) zwei (2) Kalendertage nach dem Versand auf dem Postweg, oder (b) einen (1) Werktag nach dem Versand bei Auswahl der Zustellung am Folgetag durch einen Übernachzusteller, soweit der Zusteller eine schriftliche Empfangsbestätigung von der empfangenden Partei erhält, oder (c) wenn sie per E-Mail versandt werden, nach Erhalt einer nicht automatisierten Antwort der empfangenden Partei, die den Empfang der Mitteilung bestätigt. Mitteilungen können per E-Mail erfolgen, wenn dies in den Bestimmungen dieser VEREINBARUNG ausdrücklich vorgesehen ist.

26. SALVATORISCHE KLAUSEL. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser VEREINBARUNG rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden die betroffene Bestimmung durch eine zulässige, gültige und durchsetzbare Regelung ersetzen, die der ursprünglichen Bestimmung so nah wie möglich kommt.

27. VERZICHT. Alle Verzichtserklärungen bedürfen der Schriftform. Das Versäumnis einer der Parteien, zu irgendeinem Zeitpunkt eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung durchzusetzen, hat keine rechtliche Wirkung und kann insbesondere nicht als fortgesetzter Verzicht auf die Durchsetzung einer der Bestimmungen dieser VEREINBARUNG ausgelegt werden.

28. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND. Die VEREINBARUNG unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und wird nach diesem ausgelegt. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 und dessen Nachfolgesetze finden keine Anwendung. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der VEREINBARUNG gilt die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte in Deutschland.

29. STREITBEILEGUNG (EXECUTIVE ESCALATION). Mit Ausnahme der Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen, müssen die Parteien vor Erhebung einer Klage eine Konferenz zur Streitbeilegung anberaumen, die innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der anderen Partei stattfindet. An der Konferenz müssen von beiden Parteien mindestens ein leitender Angestellter teilnehmen. Bei der Konferenz wird jede Partei ihre Sicht der Streitigkeit detailliert darlegen und die leitenden Angestellten werden in gutem Glauben Verhandlungen aufnehmen, um zu versuchen, die Streitigkeit beizulegen. Wenn die Streitigkeit nicht innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach dem Ende der Konferenz beigelegt wird, können die Parteien nach Maßgabe dieser VERKAUFSBEDINGUNGEN den ordentlichen Rechtsweg bestreiten.

30. VERÖFFENTLICHUNGEN. Die Parteien werden bei der Erstellung von Pressemitteilungen und White Papers über den Gegenstand der VEREINBARUNG zusammenarbeiten, soweit sie dies für angemessen halten. Jede Pressemitteilung und jedes White Paper unterliegt der schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei, die nicht unbillig verweigert werden darf.

31. UNABHÄNGIGER AUFTRAGNEHMER. Die Parteien sind sich einig, dass sie unabhängige Vertragspartner sind und keine andere Rechtsbeziehung wie etwa Partnerschaft, Joint Venture, Arbeitsbeschäftigung, Franchise, Kommissionsagentur- oder Handelsvertretervertrag durch diese VEREINBARUNG begründet wird. Die Parteien sind nicht bevollmächtigt, die jeweils andere Partei rechtlich zu binden oder zu verpflichten. Darüber hinaus ist nichts in dieser VEREINBARUNG so auszulegen, dass der KÄUFER irgendwelche Exklusivitätsrechte hat.

32. ÜBERSCHRIFTEN. Überschriften dienen nur der Übersichtlichkeit und ändern nichts an dem Inhalt oder der Auslegung dieser VEREINBARUNG.

33. VERSICHERUNG. Soweit nicht anders vereinbart, muss der KÄUFER während der gesamten Laufzeit der VEREINBARUNG, mindestens folgende Versicherungen mit entsprechenden Deckungssummen abschließen und aufrechterhalten: (i) Eine umfassende Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden mit einer Deckungssumme von EUR 1.000.000 pro Schadensfall und EUR 2.000.000 insgesamt; der KÄUFER muss dem VERKÄUFER Bescheinigungen aushändigen, die Bestimmungen enthalten, die den Versicherungsträger verpflichten, den VERKÄUFER mindestens dreißig (30) Kalendertage vor dem Ablauf oder der Beendigung oder einer wesentlichen Änderung der Police zu informieren. Alle Bescheinigungen sind dem VERKÄUFER vor der Erteilung von Bestellungen zu übermitteln.

34. **ABTRETUNG; SUBUNTERNEHMER.** Die Parteien dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ihre Ansprüche aus der VEREINBARUNG nicht abtreten und die VEREINBARUNG nicht als Ganzes übertragen. Die Zustimmung darf nicht unangemessen verweigert, bedingt oder verzögert werden. Von dem Zustimmungserfordernis ausgenommen ist die Übertragung der VEREINBARUNG in Verbindung mit dem Verkauf oder der Übertragung aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte der Produktlinie oder des Geschäfts, auf die sie sich bezieht. Jeder Versuch einer Abtretung oder Übertragung, der gegen diese Ziffer verstößt, ist nichtig, mit der Ausnahme, dass der VERKÄUFER diese VEREINBARUNG an ein VERBUNDENES UNTERNEHMEN abtreten darf. Ungeachtet anders lautender Bestimmungen in dieser VEREINBARUNG kann der VERKÄUFER Subunternehmer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser VEREINBARUNG beauftragen. Die Inanspruchnahme eines Subunternehmers entbindet den VERKÄUFER nicht von einer etwaigen Haftung für den Subunternehmer im Rahmen dieser VEREINBARUNG.

35. **FORTGELTUNG.** Die Ziffern 9, 10, 16 bis 35, gelten auch nach Beendigung oder Kündigung der VEREINBARUNG fort.

36. **SOFTWARELIZENZ.** "Lizenzierte Software" bezeichnet Software, einschließlich aller etwaiger dazugehöriger Updates, Änderungen, Überarbeitungen und Dokumentationen, zu deren Verwendung der Kunde im Rahmen der Bestimmungen dieser AVB berechtigt ist und die nicht Gegenstand einer gesonderten Softwarelizenz zwischen den Parteien ist. Lizenz. Honeywell gewährt dem Kunden eine nichtübertragbare, nichtexklusive Lizenz ohne das Recht zur Unterlizenzierung für die Verwendung der Lizenzierten Software im Rahmen des gewöhnlichen und normalen Betriebs des Vertragsprodukts, auf dem sie installiert ist oder mit dem sie gemäß dieser Lizenz verwendet werden soll, und der Kunde nimmt diese Lizenz an. Sollte der Kunde die Bestimmungen dieser AVB, insbesondere die vereinbarte Zahlung und die vereinbarte Verwendung der Vertragsprodukte und der Lizenzierten Software für den vereinbarten Zweck sowie innerhalb der vereinbarten Beschränkungen, nicht einhalten, kann Honeywell nach Einräumung einer angemessenen Frist zur Behebung der Nichteinhaltung die Gewährung der Lizenzierten Software für die Dauer dieser Nichteinhaltung aussetzen. (a) Eigentum. Honeywell (und ggf. dessen Lizenzgeber) behält (bzw. behalten) sich alle Eigentumsrechte am geistigen Eigentum in Verbindung mit allen Materialien und sämtlicher Lizenzierter Software, die gemäß diesen AVB zur Verfügung gestellt werden, vor, wobei diese sämtlich im Eigentum von Honeywell oder dessen Lizenzgeber(n) stehen, durch Urheberrecht geschützt und wie jedes sonstige urheberrechtlich geschütztes Material zu behandeln sind. (b) Übertragung Lizenzierter Software. Der Kunde darf seine Lizenz zur Nutzung der Lizenzierten Software sowie aller Begleitmaterialien ausschließlich in Verbindung mit dem Verkauf eines Produkts von Honeywell oder dem Kunden, auf dem die Lizenzierte Software installiert ist oder mit dem diese verwendet wird, an Dritte übertragen. Der Kunde darf keine Kopien zurückbehalten. Die Übertragung der Lizenzierten Software durch den Kunden in der in diesen AVB gestatteten Weise darf ausschließlich unter Bedingungen erfolgen, die mit denjenigen in diesen AVB vereinbar und nicht weniger streng als diese sind, insbesondere was die Einhaltung der Bestimmungen über die Lizenz und Vertraulichkeit angeht. Mit Ausnahme der ausdrücklich in diesen AVB gestatteten Fällen darf die Lizenzierte Software ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Honeywell an Dritte weder unterlizenziert noch übertragen noch verliehen werden. (c) Kopien. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich durch Honeywell gestattet oder gesetzlich zulässig (§ 69d Abs. 2 UrhG), ist es dem Kunden untersagt, außer zu Sicherungszwecken Kopien von der Lizenzierten Software zu erstellen. Der Kunde hat alle Eigentums- und Urheberrechtshinweise und sonstigen Vermerke von Honeywell sowohl in als auch auf jeder erstellten Kopie wiederzugeben. (d) Schutz der Integrität. Außer in gesetzlich zulässigen Fällen (§ 69e UrhG) darf der Kunde keine unmittelbaren oder mittelbaren Anstrengungen zur Dekonstruktion der Lizenzierten Software unternehmen; dies umfasst unter anderem die Übersetzung, das Dekompilieren, Disassemblieren, Reverse-Assemblieren, ReverseEngineering, die Erstellung von abgeleiteten Werken oder Kompilationen und die Durchführung sonstiger Maßnahmen zur Erlangung von Teilen ihres Inhalts. Der Kunde hat alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um den, unbefugten Zugriff die unbefugte Offenlegung oder Nutzung der Lizenzierten Software zu verhindern. (e) Vorbehalten. (f) Keine weiteren Lizenzen. Mit Ausnahme der in diesen AVB ausdrücklich gewährten Lizenzen und Rechte gewährt Honeywell dem Kunden weder ausdrücklich noch stillschweigend noch durch Rechtsverwirkung, Verhalten der Parteien oder auf einer anderen Grundlage Lizenzen oder Rechte, auch keine Unterlizenzierungsrechte.

ANLAGE A

Vertragsbeendigung mit Distributor/sonstigem Vertriebspartner.

Sobald ein Vertrag mit einem Käufer, bei dem es sich um einen Distributor oder einen sonstigen Vertriebspartner handelt, aus einem beliebigen Grund gekündigt oder infolge Zeitablaufs beendet wird, ist der KÄUFER verpflichtet, (i) seine Tätigkeit als Distributor des Verkäufers vorzuziehen und keine weiteren Verkäufe von Vertragsprodukten mehr vorzunehmen, es sei denn, er hat hierzu die schriftliche Zustimmung des Verkäufers; der Distributor hat jedoch das Recht, sich beim VERKÄUFER erneut als autorisierter Vertriebspartner für Vertragsprodukte zu bewerben, die nach dem alleinigen Ermessen des Verkäufers bestimmt werden, (ii) mit dem VERKÄUFER auf dessen Anweisung bei der Erfüllung aller ausstehenden Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden zusammenzuarbeiten, (iii) die Verwendung von Zeichen, Drucksachen, Marken oder Handelsnamen, die in irgendeiner Weise mit dem VERKÄUFER in Verbindung gebracht werden können, unverzüglich einzustellen und es zu unterlassen, im Außenauftritt darauf hinzuweisen, dass er vormals in irgendeiner Weise mit dem VERKÄUFER verbunden war, (iv) keine vom VERKÄUFER gekauften Vertragsprodukte mehr zu veräußern, es sei denn, sie werden an den VERKÄUFER zurückgegeben oder der VERKÄUFER bestimmt etwas anderes.

Marken.

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Verträge mit Distributoren oder anderen Vertriebspartnern:

(a) **Lizenz und Nutzung von Marken.** VERKÄUFER Der VERKÄUFER gewährt dem KÄUFER hiermit für die Vertragslaufzeit eine nicht ausschließliche, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung der Marken, Namen und zugehörigen Designs, die mit den Produkten verbunden sind, zu deren Verkauf der KÄUFER ausdrücklich befugt ist, aber ausschließlich in dem Gebiet, in dem der KÄUFER zum Verkauf befugt ist ("Marken").

Die Marken dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit der Vermarktung, dem Verkauf, der Installation und der Wartung der Vertragsprodukte verwendet werden. Bei Zeitablauf oder Kündigung des Vertrags hat der KÄUFER alle Verwendungsarten der Marken unverzüglich einzustellen, mit Ausnahme derjenigen, die für den Verkauf der verbleibenden Bestände der Vertragsprodukte gemäß dem Vertrag benötigt werden. Die dem KÄUFER gemäß diesem Vertrag eingeräumten Rechte sind an seine Person gebunden und dürfen weder kraft Gesetzes noch anderweitig übertragen, abgetreten oder unterlizenziert werden, noch darf der KÄUFER seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers auf andere übertragen.

(b) **Anerkennung von Rechten und Marken.** Der KÄUFER erkennt an, dass der VERKÄUFER Inhaber sämtlicher Rechte, Titel und Ansprüche hinsichtlich der Marken, ist. Jeglicher aus der Verwendung der Marken durch den KÄUFER erwachsende Geschäftswert, einschließlich eines zusätzlichen, durch die Verwendung der Marken durch den KÄUFER wachsenden Geschäftswertes, kommt allein dem VERKÄUFER zugute. Der KÄUFER erwirbt keine Rechte an den Marken, mit Ausnahme derjenigen, die ihm im Vertrag ausdrücklich eingeräumt werden. Der KÄUFER darf die Marken nur unter strenger Einhaltung dieses Vertrags und der Unternehmensrichtlinien des Verkäufers im Hinblick auf die Verwendung von Marken verwenden. Die aktuelle Version dieser Richtlinien wird dem Käufer jeweils zur Verfügung gestellt. Der Käufer darf (i) die Marken weder für unzulässige Zwecke oder in einer deren wirtschaftlichen Wert voraussichtlich schmälernenden Weise verwenden, (ii) noch wesentlich Marken, Namen, Handelsnamen, Domainnamen, Firmen- oder Bildzeichen verwenden, die den Marken ähnlich sind oder mit diesen verwechselt werden können, (iii) noch in einer Weise auftreten oder Aussagen machen, als wäre der KÄUFER und nicht der VERKÄUFER Inhaber der Marken, (iv) noch (A) die Marken, (B) Domainnamen, die die Marken ganz oder teilweise enthalten, oder (C) Namen, Handelsnamen, Domainnamen, Schlagworte, Erkennungszeichen in den sozialen Medien, Kontobezeichnungen, Kennungen oder Marken, die den Marken zum Verwechseln ähnlich sind, in irgendeinem Land versuchen eintragen zu lassen, eintragen lassen oder besitzen, (v) noch die Inhaberschaft des Verkäufers an den Marken anfechten. Der KÄUFER darf zu keinem Zeitpunkt, weder während der Laufzeit des Vertrags, noch nach dessen Ablauf, die Wirksamkeit der Marken anfechten oder irgendein sonstiges Recht zur Herstellung, zum Verkauf, oder zum Angebot zum Verkauf hinsichtlich Produkten, die den Marken oder diesen zum Verwechseln ähnlichen Marken unterfallen, geltend machen oder in Anspruch nehmen. Auf Verlangen des Verkäufers tritt der KÄUFER umgehend sämtliche Marken, Namen oder Domainnamen, die der KÄUFER unter Verstoß gegen diesen Vertrag erworben hat, an den VERKÄUFER ab.

(C) **Muster.** Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung der Marken durch den Käufer bedarf dessen beabsichtigte Verwendung bzw. die vorgesehene Platzierung jeglicher Materialien für die Werbung und Verkaufsförderung, einschließlich im Internet verwendeter Webseiten oder Designs, die die Marken enthalten oder sich auf diese beziehen, ("Exemplare"), der vorherigen schriftlichen (ggf. auch durch Telefax, E-Mail und elektronische oder digitale Formate erteilten) Zustimmung durch den VERKÄUFER. Der VERKÄUFER hat die vom Käufer erhaltenen Exemplare umgehend zu prüfen und darf seine Zustimmung zur Verwendung der Marken nicht unbillig verweigern. Die Zustimmung des Verkäufers zu dem jeweiligen Exemplar gilt als verweigert, wenn der VERKÄUFER nicht innerhalb von fünfzehn (15) Geschäftstagen ab Eingang des Exemplars beim VERKÄUFER antwortet. Der VERKÄUFER kann die Zustimmung zu Materialien verweigern, die die Marken enthalten oder sich auf diese beziehen und die Marken nach Ansicht des Verkäufers beeinträchtigen, aushöhlen oder möglicherweise deren Ansehen beschädigen oder anderweitig den Wert der Marken schmälern. Der KÄUFER darf diese Materialien nicht verbreiten. Der Käufer hat dem VERKÄUFER Muster sämtlicher Exemplare zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen, die inhaltlich wesentlich von den vormals in Übereinstimmung mit diesem Vertrag vom KÄUFER mit Zustimmung des Verkäufers verwendeten VERKÄUFER Materialien abweichen.

Mindestbestellwert (MBW) und Verwaltungsgebühr bei niedrigem Auftragswert (VGNA)

	MBW	VGNA
Euro	700 €	73 €
£	500 £	52 £
USD	800 \$	81 \$

RÜCKSENDUNGEN. Die Berechtigung zur Rücksendung von Waren muss schriftlich eingeholt werden. Zurückgesandte Waren dürfen ein Prozent (1 %) des Vorjahresbestellwertes des Käufers nicht überschreiten und müssen mit einer vom Honeywell-Kundendienst erteilten RMA-Nummer (RMA=Returned Materials Authorisation/Materialrücksendegenehmigung)

gekennzeichnet werden. Die RGA/RMA-Nummer muss auf allen Transportartikeln deutlich angegeben sein. Eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 20 % wird auf alle zur Gutschrift angenommenen Waren erhoben, vorausgesetzt, diese befinden sich in einem unbenutzten und verkaufsfähigen Zustand, HONEYWELL entsprechen den von HONEYWELL bestellten Standardmengen und wurden innerhalb der letzten 3 Monate versandt. Zurückgesandte Waren, die als nicht verkaufsfähig angesehen werden, werden nach alleinigem Ermessen des Verkäufers auf Kosten des Käufers entsorgt oder zurückgesandt. Eine Gutschrift wird in diesem Fall nicht ausgestellt. Abgesehen von den nachstehend genannten AUSNAHMEN können Produkte mit Haltbarkeitsdatum, kundenspezifische Sonderanfertigungen und Auslaufartikel nicht zur Gutschrift zurückgesandt werden. Materialrücksendegenehmigungen (RMAs) sind 60 Tage ab Ausstellungsdatum gültig. Ohne eine entsprechende Genehmigung zurückgesandte Waren werden auf Kosten des Käufers entsorgt oder zurückgesandt. Eine Gutschrift wird in diesem Fall nicht ausgestellt. Die 20%ige Wiedereinlagerungsgebühr entfällt, wenn mit der Rücksendung eine Ersatzbestellung im gleichen oder einem höheren Bestellwert aufgegeben wird. Im Übrigen gelten die allgemeinen Rücksendungsbedingungen.

ANLAGE B - DIENSTLEISTUNGSBEDINGUNGEN

1. HONEYWELL erbringt die Dienstleistungen ab dem Datum des Inkrafttretens. HONEYWELL erbringt die Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Kunden zu den im Leistungsumfang spezifizierten Zeiten oder, falls diese nicht spezifiziert wurden, zu den normalen Geschäftszeiten von HONEYWELL bzw. wie in der Auftragsbestätigung von HONEYWELL angegeben.

2. Stellt HONEYWELL im Zuge der Erbringung der Dienstleistungen die Notwendigkeit einer vom Umfang der von HONEYWELL zu erbringenden Leistungen erfassten Reparatur oder Abhilfemaßnahme fest, unternimmt HONEYWELL angemessene Anstrengungen zur Vornahme der Reparatur (a) in den Räumlichkeiten des Kunden und (b) während des ursprünglichen Inspektionsbesuchs. Ist dies nicht in zumutbarer Weise durchführbar, vereinbart HONEYWELL mit dem Kunden entweder, die Reparatur der Einrichtung außerhalb der Räumlichkeiten des Kunden vorzunehmen und/oder diese bei einem weiteren Besuch der Räumlichkeiten des Kunden zu reparieren. HONEYWELL unternimmt angemessene Anstrengungen zur Vornahme der Reparatur in den im Leistungsumfang spezifizierten Zeiträumen oder, falls dieser nicht spezifiziert wurde, so bald wie möglich während der normalen Geschäftszeiten von HONEYWELL.

3. Stellt der Kunde einen Mangel oder eine Fehlfunktion an einer Einrichtung fest, für die HONEYWELL zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet ist, hat der Kunde dies HONEYWELL per Telefon, E-Mail oder Telefax mitzuteilen. Benachrichtigt der Kunde HONEYWELL telefonisch, hat der Kunde die Mitteilung unverzüglich schriftlich oder per Telefax gegenüber dem Büro von HONEYWELL zu bestätigen. Macht der Kunde eine solche Mitteilung außerhalb der Geschäftszeiten von HONEYWELL, gilt diese Mitteilung als zu Beginn der normalen Geschäftszeiten am nächsten Geschäftstag eingegangen, sofern im Leistungsumfang nichts anderes festgelegt ist. HONEYWELL unternimmt angemessene Anstrengungen zur Vornahme der Reparatur und Wiederherstellung der Einrichtung in den im Leistungsumfang spezifizierten Zeiträumen oder, falls diese nicht spezifiziert wurden, so bald wie möglich während der normalen Arbeitszeiten von HONEYWELL.

4. Ist die Einrichtung mit Leitungen oder Vorrichtungen verbunden, für die HONEYWELL keine Dienstleistungen erbringt, darf der Kunde HONEYWELL einen Mangel oder eine Fehlfunktion der Einrichtung erst dann mitteilen, wenn bestätigt wurde, dass die Ursache für den Mangel oder die Fehlfunktion nicht von den genannten Leitungen oder Vorrichtungen ausgeht.

5. Sofern im Leistungsumfang nichts anderes festgelegt ist, umfasst die Erbringung der Dienstleistungen durch HONEYWELL die Bereitstellung eines einzelnen Exemplars eines Leistungsberichts und Kalibrierungsberichts.

6. HONEYWELL unternimmt angemessene Anstrengungen um sicherzustellen, dass seine Vertreter in den Räumlichkeiten des Kunden geltende angemessene Sicherheitsvorschriften, auf die HONEYWELL und diese Vertreter aufmerksam gemacht werden, einhalten.

7. Der Kunde hat HONEYWELL zu benachrichtigen, falls sich die Einrichtung oder die Räumlichkeiten des Kunden ändern und HONEYWELL ist berechtigt, die Dienstleistungsgebühr mit Wirkung ab dem Änderungsdatum zu ändern. HONEYWELL ist nicht verpflichtet, einer solchen Änderung zuzustimmen. Falls HONEYWELL nicht zustimmt, kann HONEYWELL die Erbringung der Dienstleistungen in Bezug auf die betreffende Einrichtung oder die betreffenden Räumlichkeiten des Kunden mit sofortiger Wirkung beenden.

8. HONEYWELL wird an der Einrichtung in den Räumlichkeiten des Kunden keine Änderungen, Ergänzungen oder Wechsel vornehmen, solange der Kunde ein Angebot von HONEYWELL nicht schriftlich angenommen hat.

9. HONEYWELL teilt dem Kunden mit, wenn HONEYWELL bekannt wird, dass seitens Ordnungs-, Brandschutz- oder anderer Behörden Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsleistung oder Einrichtung gefordert werden und unterbreitet dem Kunden ein Angebot über die Kosten der Bereitstellung solcher Änderungen oder Ergänzungen. HONEYWELL nimmt diese Änderungen oder Ergänzungen vor, wenn der Kunde das Angebot schriftlich annimmt, der Kunde ist zur Zahlung der in dem Angebot genannten Kosten für solche Änderungen oder Ergänzungen verpflichtet.

10. Die Dienstleistungen umfassen weder (a) Erneuerung, Ersatz oder Austausch von Teilen mit einer begrenzten Lebensdauer, wie etwa Batterien, Material in Bezug auf fehlende, abgenutzte oder nicht mehr funktionstüchtige Teile, Reparaturen oder Erneuerungen von Leitungskabeln, sofern dies nicht im Leistungsumfang angegeben ist oder anderweitig von dem Kunden bezahlt wird, noch (b) die Wartung von Geräten oder Material, mit dem die Einrichtung verbunden werden kann.

11. HONEYWELL ist zur Erbringung der Dienstleistungen nicht verpflichtet, falls (a) der Kunde in die Einrichtung eingegriffen hat oder (b) der Kunde die Einrichtung nicht in

Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Herstellers gewartet hat oder (c) die Einrichtung nach angemessener Einschätzung von HONEYWELL veraltet oder es nicht mehr möglich ist, hierfür eine Wartung oder einen Support auf angemessener wirtschaftlicher Grundlage (insbesondere durch die problemlose Verfügbarkeit von Ersatzteilen für die Einrichtung zu einem angemessenen Preis) zu leisten. Tritt eines der vorstehenden Ereignisse ein, unterbreitet HONEYWELL ein Angebot entweder über die Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf die betreffende Einrichtung oder den Ersatz der betreffenden Einrichtung oder die Anpassung der betreffenden Einrichtung an den Standard. HONEYWELL kann die Verpflichtung zur Erbringung der Vertragsleistungen in Bezug auf die betreffende Einrichtung ohne weitere Verpflichtung gegenüber dem Kunden beenden, sofern der Kunde das Angebot nicht schriftlich annimmt.

12. HONEYWELL ist zur Erbringung der Dienstleistungen nicht verpflichtet, wenn der Kunde es versäumt, die für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Lizenzen, Wegerechte und Erlaubnisse einzuholen und aufrechtzuerhalten, oder die Einrichtung nicht an ihrem Standort belässt.

13. Stellt der Kunde innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach der Lieferung fest, dass von HONEYWELL im Zuge der Erbringung der Vertragsleistungen gelieferte Teile oder Materialien ihrer Spezifikation nicht entsprechen, ist Honeywell ausschließlich dazu verpflichtet eine Reparatur vorzunehmen, oder nach Wahl von HONEYWELL, solche mangelhaften Teile oder Materialien ohne Kosten für den Kunden auszutauschen, sofern (a) der Kunde das betreffende Teil oder Material in Übereinstimmung mit Ziffer 30 verwendet oder betrieben hat und (b) dass die Haftung von HONEYWELL nach diesem Abschnitt, wenn HONEYWELL nicht Hersteller des betreffenden Teils oder Materials ist, darauf beschränkt ist, den Nutzen einer ggf. von Honeywell erhaltenen Herstellergarantie in dem Umfang an den Kunden weiterzureichen, wie Honeywell dies möglich ist. .

14. HONEYWELL erbringt die Vertragsleistungen mit angemessener Sachkenntnis und Sorgfalt. Falls der Kunde der Auffassung ist, dass HONEYWELL die Vertragsleistungen nicht mit dieser Sachkenntnis und Sorgfalt erbracht hat, beschränkt sich die Haftung von HONEYWELL (mit Ausnahme der Haftung für fahrlässig verursachte Todesfälle und Personenschäden) auf (a) die für den Kunden kostenfreie, erneute Erbringung der betreffenden Vertragsleistungen oder (b) die für den Kunden kostenfreie Reparatur oder Behebung eines etwaigen Schadens an der Einrichtung, der durch die Fahrlässigkeit von HONEYWELL, dessen Mitarbeitern oder Beauftragten unmittelbar verursacht wurde. 15. Der Kunde hat HONEYWELL so bald wie möglich mit vollständigen schriftlichen Angaben, in jedem Fall innerhalb von 30 Tagen, nach Bekanntwerden eines Mangels bzw. einer Fehlfunktion, auf den bzw. die sich Ziffern 21 beziehen, zu informieren. Der Kunde hat HONEYWELL und dessen Vertretern für die Untersuchung des gemeldeten Mangels bzw. der gemeldeten Fehlfunktion Zugang zu jeder Einrichtung zu gestatten.

16. HONEYWELL schließt im größtmöglichen, nach geltendem Recht zulässigen Umfang alle ausdrücklichen oder stillschweigenden, gesetzlichen, üblichen oder anderweitigen Bedingungen, Garantien und Zusicherungen aus.

17. Der Kunde hat (i) die Einrichtung jederzeit in den vom Hersteller der Einrichtung empfohlenen bzw. in den jeweils ggf. von HONEYWELL schriftlich empfohlenen Umgebungsbedingungen zu halten und darf sie nur entsprechend nutzen, betreiben und pflegen, (ii) die Einrichtung nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von HONEYWELL aus seinen Räumlichkeiten zu verlegen, (iii) ohne die schriftliche Zustimmung von HONEYWELL keiner anderen Person als HONEYWELL zu gestatten, irgendeinen Teil der Einrichtung anzupassen, zu warten, zu reparieren, zu ersetzen oder zu entfernen.

18. Der Kunde ist für alle im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleistungen anfallenden Arbeiten wie das Anheben und Wiedereinpassen von Teppichböden, Bauarbeiten oder Schönheitsreparaturen verantwortlich und stellt dem VERKÄUFER kostenlos alle notwendigen Leitern oder Gerüste oder sonstigen Gegenstände zur Verfügung, die für den Zugang zur Einrichtung erforderlich sind, mit der Maßgabe, dass der Kunde in den Fällen, in denen HONEYWELL sich bereit erklärt, solche Arbeiten oder Gegenstände selbst auszuführen oder bereitzustellen, eine angemessenen Gebühr an von HONEYWELL in Bezug auf diese Arbeiten oder Gegenstände bezahlt.

19. Der Kunde hat sicherzustellen, dass HONEYWELL und seine bevollmächtigten Vertreter uneingeschränkter und freier Zugang zur Einrichtung und allen vom Kunden aufbewahrten Aufzeichnungen über deren Nutzung, Anwendung, Standort und Umgebung erhalten, um HONEYWELL die Erfüllung seiner Pflichten zu ermöglichen.

20. Der Kunde hat alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals von HONEYWELL, das die Räumlichkeiten des Kunden aufsucht, zu gewährleisten. Die Stornierung eines Vertrags oder einer Bestellung über Dienstleistungen oder Teile erfordert eine schriftliche Mitteilung an die Kundendienstabteilung des Verkäufers mindestens neunzig (90) Tage vor Wirksamwerden der Stornierung. Auf jede Stornierung eines Vertrags oder einer Bestellung über Dienstleistungen wird eine Gebühr in Höhe von 30 % der gesamten Vertragssumme erhoben. Wird ein Vertrag über Teile storniert, wird eine Gebühr in Höhe von 15 % auf die gesamte Vertragssumme erhoben. Alle im Voraus bezahlten Dienstleistungsverträge sind nicht erstattungsfähig.